

# Centralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. April 1903.

N<sup>o</sup> 15.

**Inhalt:** 1. **Konsulatwesen:** Beförderung eines Konsularagenten; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilhandlungen Seite 127  
2. **Kon- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; —

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879. . . . . 128  
3. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 130

## I. K o n s u l a t w e s e n.

Von dem Kaiserlichen Konsul in St. Louis ist der Kaufmann Gottfried Schirmer zum Konsularagenten in Denver (Colorado) bestellt worden.

Dem mit der Vertretung des heurtaubten Kaiserlichen Gesandten in Bogotá beauftragten Legationssekretär Freyherrn von Grünau ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für die Dauer seiner Geschäftsführung als Kaiserlicher Geschäftsträger in Bogotá für das Gebiet der Republik Columbien die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizerern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Haering in Riondon ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Nordmann in Suypena ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.